

EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM INFORMATIONEN FÜR DIE EINLEGER

(Art. 3, Absatz 1 und 2, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Februar 2016 Nr. 30)

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungssystem Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi, via del Plebiscito, 102 – 00186 Roma, www.fitd.it.

Im Falle des Verfahrens der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg (sog. "procedura di liquidazione coatta amministrativa") der Bank sind Forderungen in Bezug auf Geldbeträge, die von der Bank mit einer Rückzahlungsverpflichtung erworben wurden, sei es in Form von Einlagen auf Sparbücher oder Girokonten oder in anderer Form, sowie Zirkularschecks und andere vergleichbare Wertpapiere, für die Erstattung durch den Fonds zulässig.

Der Einlagensicherungsschutz ist auf 100.000,00 pro Einleger begrenzt.

Die Erstattung durch den Fonds ist nicht zulässig für:

- Einlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung seitens Banken, Finanzinstituten laut Artikel 4, Absatz 1, Punkt 26), der EU Verordnung Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen (in Wertpapieren), Pensionsfonds, sowie öffentlichen Stellen;
- Eigenmittel laut Artikel 4, Absatz 1, Punkt 118), der EU-Verordnung n. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013;
- Einlagen aus Transaktionen für welche eine definitive Verurteilung in Folge Straftaten laut Artikel 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geldmittel, Güter und Vermögen aus rechtswidriger Herkunft) erfolgt ist, unter Beibehaltung der Bestimmungen laut Artikel 648-quater (Beschlagnahme) des Strafgesetzbuches;
- die Einlagen von Inhabern welche bei Einleitung des Verfahrens der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg (sog. "procedura di liquidazione coatta amministrativa") nicht als identifiziert erscheinen im Sinne der Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Verbindlichkeiten und Guthaben aus Annahmen, Wechselgeschäfte und Wertpapiergeschäften.

Im Sinne des Art. 96-bis.1, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385/93 – Bankeneinheitstext (TUB), wird die Obergrenze von 100.000,00 Euro in den neun darauffolgenden Monaten nach Gutschrift oder Verfügbarkeit von Einlagen zugunsten natürlicher Personen nicht angewandt, sofern diese Beträge Gegenstand nachstehender Sachverhalte sind:

- Operationen betreffend Übertragung oder Gründung dinglicher Rechte (sog. diritti reali) auf Immobilieneinheiten für Wohnzwecke;
- Scheidung, Altersrente, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Todesfall;
- Zahlungen aus Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen in Folge Schäden aus Tatbeständen welche vom Gesetzgeber als Straftaten gegen die Person oder ungerechtfertigtem Freiheitsentzug bestimmt sind.

Für die weiteren Informationen an die Einleger, stellt die Bank vor Vertragsabschluss und mindestens einmal jährlich den nachstehenden "Informationsbogen für den Einleger" zur Verfügung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Ihre Einlagen bei Banca Popolare • Volksbank sind geschützt durch	Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (FITD) (1) Der FITD ist ein privatrechtliches Konsortium von Banken, von der Banca d'Italia als amtliches Einlagensicherungssystem anerkannt. Die Mitgliedschaft der Banken bei den Einlagensicherungssystemen ist gesetzlich vorgeschrieben.
Sicherungsobergrenze	Euro 100.000,00 pro Einleger pro Bank. (2) In bestimmten Fällen sieht das Gesetz einen erhöhten Schutz für soziale Bedürfnisse vor. (3)
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist im Falle der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg der Bank (sog. liquidazione coatta amministrativa della banca)	7 Arbeitstage ab Datum der Wirksamkeit der Maßnahme der Zwangsliquidation im Verwaltungsweg der Bank (sog. provvedimento di liquidazione coatta amministrativa della banca). Der Erstattungsanspruch verjährt nach 5 Jahren ab Datum der Wirksamkeit der Maßnahme. (4)
Währung der Erstattung	Euro oder die Währung des Landes, in dem der Depotinhaber ansässig ist
Kontaktdaten des Einlagensicherungsfond	Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi Via del Plebiscito, 102 – 00186 Roma www.fitd.it infofitd@fitd.it
Für weitere Informationen	www.fitd.it

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000,00 Euro vom Einlagensicherungssystem F.I.T.D. erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 EUR erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Im Sinne des Art. 96-bis.1, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385/93 - Bankeneinheitstext, wird die Obergrenze von 100.000,00 Euro in den neun darauffolgenden Monaten nach Gutschrift oder

Verfügbarkeit von Einlagen zugunsten natürlicher Personen nicht angewandt, sofern diese Beträge Gegenstand nachstehender Sachverhalte sind:

- Operationen betreffend Übertragung oder Gründung dinglicher Rechte (sog. „diritti reali“) auf Immobilieneinheiten für Wohnzwecke;
- Scheidung, Altersrente, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Todesfall;
- Zahlungen aus Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen in Folge Schäden aus Tatbeständen welche vom Gesetzgeber als Straftaten gegen die Person oder ungerechtfertigtem Freiheitsentzug bestimmt sind.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite www.fitd.it.

(4) Rückerstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der F.I.T.D. - FONDO INTERBANCARIO DI TUTELA DEI DEPOSITI Via del Plebiscito, 102 – 00186 Roma, e-mail: infofitd@fitd.it, Internetseite: www.fitd.it. F.I.T.D. wird Ihnen Ihre Einlagen bis zu 100.000,00 Euro spätestens innerhalb zehn Arbeitstagen ab dem 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023, und ab 1. Januar 2023 innerhalb sieben Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31. Dezember 2023, sofern das Einlagensicherungssystem F.I.T.D. nicht in der Lage ist die Rückerstattungen innerhalb der Frist von sieben Tagen durchzuführen, muss dieses jedoch gewähren, dass jeder Inhaber einer gesicherten Einlage, welcher eine Rückerstattung beantragt hat, innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Anfrage, einen ausreichenden Betrag zur Deckung der laufenden Kosten als Anzahlung für die zu rückerstattende Summe erhält. Der Betrag wird vom Einlagensicherungssystem F.I.T.D. anhand der im Statut definierten Kriterien ermittelt. Das Einlagensicherungssystem kann die Rückerstattung in den laut Artikel 96-bis.2 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385/93 – Bankeneinheitstext (TUB) genannten Fällen aufschieben.

Die Verwirkung wird durch die Einreichung eines gerichtlichen Antrags verhindert, es sei denn, das Verfahren ist erloschen, oder durch die Anerkennung des Erstattungsanspruchs durch das Sicherungssystem (Art. 96-bis.2, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385/93 – Bankeneinheitstext (TUB)).

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem F.I.T.D. Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über: www.fitd.it.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.